



Überbauungsordnung Kiesgrube Challnechwald  
**ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM ...**

**Exemplar für die Mitwirkung**  
**(Änderungen seit 22. Januar 2015)**

**Bestandteile der Überbauungsordnung**

Überbauungsvorschriften  
Überbauungsplan (M 1:2000)  
Endgestaltungsplan (M 1:2000)

**Bestandteile des Bau- und Rodungsgesuchs**

Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan (M 1:2000)

...

# INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>I Allgemeines</b> .....   | <b>3</b>  |
| Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich .....  | 3         |
| Artikel 2 Regelungsinhalt .....  | 3         |
| Artikel 3 Zulässige Nutzungen.....   | 3         |
| <b>II Erschliessung</b> .....  | <b>4</b>  |
| Artikel 4 Erschliessung .....  | 4         |
| <b>III Errichtung, Betrieb, Abschluss</b> .....  | <b>4</b>  |
| Artikel 5 Errichtung der Kiesgrube .....   | 4         |
| Artikel 6 Betrieb der Kiesgrube .....  | 5         |
| Artikel 7 Abschluss und Nachnutzung der Kiesgrube.....                                 | 5         |
| Artikel 8 Errichtung, Betrieb und Aufhebung der Installationsbereiche .....            | 6         |
| <b>IV Denkmal- und Umweltschutz</b> .....  | <b>6</b>  |
| Artikel 9 Koordination Denkmalschutz und Abbaubetrieb .....                            | 6         |
| Artikel 10 Rodung und Rodungsersatz.....   | 6         |
| Artikel 11 Bodenmanagement.....  | 7         |
| Artikel 12 Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz.....                                      | 7         |
| Artikel 13 Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie ökologischer Ausgleich ..... | 8         |
| <b>V Langfristige Absicht</b> .....  | <b>9</b>  |
| Artikel 14 Kommunalen Richtplan .....  | 9         |
| <b>VI Schlussbestimmungen</b> .....  | <b>9</b>  |
| Artikel 15 Aufsicht und Begleitung.....  | 9         |
| Artikel 16 Sicherheiten .....  | 9         |
| Artikel 17 Inkrafttreten.....  | 10        |
| Artikel 18 Baubewilligung.....   | 10        |
| Artikel 19 Revision .....  | 10        |
| <b>VII Anhang: Reglement der Grubenkommission</b> .....                                | <b>11</b> |
| Artikel 1 Konstituierung.....  | 11        |
| Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen .....   | 11        |

# I ALLGEMEINES

## Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Überbauungsordnung Challnechwald bezweckt den ordnungsgemässen Abbau von Sand und Kies. Sie dient insbesondere dem Interessenausgleich zwischen Rohstoffgewinnung, Wald-erhaltung und Denkmalschutz. Die Überbauungsordnung besteht aus dem Überbauungsplan, dem Endgestaltungsplan und den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

## Artikel 2 Regelungsinhalt

- 1 Die Überbauungsordnung regelt Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube sowie damit im Zusammenhang stehend
  - a. Errichtung und Rückbau der Zufahrt zum Installationsbereich A und zur Kiesgrube,
  - b. die Installationsbereiche A und B,
  - c. den Abbau- und Auffüllbereich,
  - d. Errichtung, Betrieb und Abschluss der Kiesgrube und der Installationsbereiche,
  - e. Massnahmen des Denkmal- und Umweltschutzes sowie
  - f. Aufsicht und Begleitung.
- 2 Was nicht in der ÜO geregelt ist, regelt die Grundordnung.

## Artikel 3 Zulässige Nutzungen

- 1 In den beiden Installationsbereichen sind gestattet:
  - a. Zwischenlager für Boden, für Sand und Kies, für unverschmutzten Aushub, Abraum und Ausbruch sowie für mineralische Recyclingbaustoffe;
  - b. Herstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen (brechen, sieben, sortieren);
  - c. Unterstände für die in der Kiesgrube benötigten Abbaumaschinen im dafür notwendigen Ausmass;
  - d. Mannschafts- und Materialbaracken von maximal 5 m Höhe und 300 m<sup>2</sup> Grundfläche;
  - e. technische Anlagen des Betriebs wie Werkstrasse, Barriere, Waage oder Radwaschanlage;
  - f. Installationen des Denkmalschutzes.
- 2 Im Abbau- und Auffüllbereich sind gestattet:
  - a. Transportanlagen;
  - b. Entfernung und Aufbereitung von Boden- und Deckschichten;
  - c. Gewinnung von Sand und Kies;
  - d. Aufbereitung des gewonnenen Materials (brechen, sieben, sortieren);
  - e. Ablagerung von unverschmutztem Aushub, Abraum und Ausbruch;
  - f. Vorkehrungen, Installationen und Grabungen des Denkmalschutzes.
- 3 Innerhalb des Sicherheitsabstand zwischen Rodungsgrenze und Abbau- und Auffüllbereich sind grubenseitig Maschinenwege zulässig.

4 Ökologischer Ausgleich, Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen und andere gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen sind im gesamten Geltungsbereich zugelassen.

## II ERSCHLIESSUNG

### Artikel 4 Erschliessung

1 Die Zufahrt zur Kiesgrube erfolgt mit einer doppelspurigen Werkstrasse. Die Werkstrasse dient auch der Waldbewirtschaftung. Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz ist im Überbauungsplan gekennzeichnet. Die Werkstrasse ist nach der Rekultivierung der Kiesgrube zu einer ca. 3 m breiten Waldstrasse mit wassergebundener Verschleisschicht zurück zu bauen.

2 Die aufzuhebenden Waldstrassen sind im Überbauungsplan festgelegt. Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der Holzerntetechnik angepasstes forstliches Erschliessungsnetz zu errichten. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegnetzes erfolgen in Absprache mit den zuständigen Behörden.

3 Die Umlegung des Wanderwegs ist im Überbauungsplan festgelegt. Die Begehbarkeit des Wanderwegs ist während des Betriebs zu jeder Zeit gewährleistet.

4 Die Kosten für die Errichtung, den Unterhalt und den Rückbau der Wald- und Werkstrassen, die Verlegung des Wanderwegs und der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz sind von der Betreiberin zu tragen.

## III ERRICHTUNG, BETRIEB, ABSCHLUSS

### Artikel 5 Errichtung der Kiesgrube

1 Der Abbau- und Auffüllbereich weist einen Abstand von mindestens 8 m zum Geltungsbereich auf. In der Regel werden innerhalb des Abbau- und Auffüllbereichs Boden- und Deckschichten im Verhältnis 1:1 und Kieswände im Verhältnis 3:2 geböscht. Falls der laufende Abbau zeigt, dass in der Kieswand eine ausreichende Verkittung vorhanden ist, darf die Kieswand bis zu einer Neigung von 4:1 geböscht werden. Zwischen Deckschicht und Kieswand ist eine mindestens 2 m breite Sicherheitsberme stehen zu lassen.

2 Waldrodungen erfolgen gestützt auf Schlagbewilligungen des Amts für Wald.

3 Die biologisch aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird etappenweise, nach den Richtlinien des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (Schweizerischer Fachverband, FSKB) beziehungsweise nach den Richtlinien der kantonalen Bodenschutzfachstelle, abgetragen. Weitere Einzelheiten gehen aus Artikel 11 hervor.

4 Die Kiesgrube ist zu umzäunen.

## Artikel 6 Betrieb der Kiesgrube

- 1 Ausserhalb der Betriebszeiten ist die Einfahrt zur Kiesgrube mit einer Barriere verschlossen.
- 2 Der Kiesabbau erfolgt gemäss den im Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan bezeichneten Rodungsetappen 1–3. Er setzt eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG<sup>1</sup> und eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 44 GSchG<sup>2</sup> voraus.
- 3 Die Abbauetappen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Grubenkommission freigegeben.
  - a. Voraussetzung für die Freigabe der Abbauetappe 2 ist (i) die Festlegung der Endgestaltung gemäss Artikel 7; (ii) ein aktueller Natur- und Landschaftsplan.
  - b. Voraussetzung für die Freigabe der Abbauetappe 3 ist (i) die Wiederauffüllung der Abbauetappe 1 zur Hälfte des zuzuführenden Materials, (ii) die Bestockung eines Sechstels der Aufforstungsetappe I, (iii) ein aktueller Natur- und Landschaftsplan, (iv) die Festlegung des ökologischen Ausgleichs im Endgestaltungsplan.
- 4 Der Abtrag der Deckschichten und die Rohstoffgewinnung erfolgen nach dem Stand der Technik. Abbaufortschritt und archäologische Grabungen sind abzustimmen. Einzelheiten gehen aus Artikel 9 hervor.
- 5 In der Kiesgrube darf ausschliesslich unverschmutzter Aushub, Ausbruch oder Abraum abgelagert werden. Die Qualität der Auffüllung ist mit einer zweckmässigen Eingangskontrolle zu garantieren. Die Auffüllung erfolgt nach einer visuellen Kontrolle.

## Artikel 7 Abschluss und Nachnutzung der Kiesgrube

- 1 Die Endgestaltung bezweckt die vollständige Wiederauffüllung der Kiesgrube und richtet sich nach der Endgestaltung A. Abweichungen von  $\pm 2$  m sind zulässig.
- 2 Sofern eine vollständige Wiederauffüllung der Kiesgrube aus regionaler Sicht wegen Aushubmangel unerwünscht ist, kann der Gemeinderat bei der Freigabe der Abbauetappe 2 stattdessen die Endgestaltung B in Kraft setzen.
- 3 Die Rekultivierung erfolgt laufend durch die Betreiberin und richtet sich nach den Richtlinien des Schweizerischen Fachverbands beziehungsweise jenen der kantonalen Fachstelle.
- 4 Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird mit Ausnahme des Installationsbereichs A, nach Abschluss der Bodenrekultivierung zu Wald. Die aufgeforsteten Flächen dürfen, soweit es sich nicht um temporäre Rodungen handelt, als Rodungersatz für anderweitige Rodungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden.

1 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0

2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20

## **Artikel 8 Errichtung, Betrieb und Aufhebung der Installationsbereiche**

1 Der Installationsbereich A erleichtert die Errichtung der Kiesgrube und schafft betriebliche Handlungsspielräume während der Betriebsphase. Er dient als Betriebsareal bis der Installationsbereich B mindestens zur Hälfte zur Verfügung steht. Soweit ihn die Betreiberin nicht für Nutzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c–f beansprucht, ist der Installationsbereich A anschliessend aufzuheben,

2 Sobald die Wiederauffüllung der Kiesgrube dies zulässt, dient der Installationsbereich B als Betriebsareal.

3 Beide Installationsbereiche sind spätestens mit erfolgtem Abschluss der Kiesgrube vollständig aufzuheben und entsprechend der Nachnutzung zu rekultivieren.

## **IV DENKMAL- UND UMWELTSCHUTZ**

### **Artikel 9 Koordination Denkmalschutz und Abbaubetrieb**

1 Der archäologische Dienst beziehungsweise dessen Beauftragte und die Betreiberin der Kiesgrube koordinieren ihre Tätigkeiten laufend und stimmen sie, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, aufeinander ab.

2 Voraussetzung für die Ausführung von archäologischen Grabungen ist das Vorliegen einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG oder die Bewilligung für eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 2 WaG. Rodungsbewilligungen für archäologische Grabungen müssen sich nicht an den allgemeinen Rodungsablauf gemäss Artikel 6 Absatz 2 halten. Die archäologischen Grabungsarbeiten und der Abbaubetrieb stimmen ihre Waldrodungen laufend und so weit als sinnvoll zeitlich aufeinander ab.

3 Der Abbaubetrieb darf nur auf Flächen erfolgen, welche explizit durch den Archäologischen Dienst des Kantons Bern freigegeben sind. Ergeben sich Änderungen in der zeitlichen oder örtlichen Reihenfolge der archäologischen Grabungen, informiert der archäologische Dienst die Grubenkommission und die Betreiberin schriftlich innert Monatsfrist.

4 Aufgelassene Grabungsflächen sind bis zur Entfernung der Deckschicht für den ökologischen Ausgleich zu nutzen.

### **Artikel 10 Rodung und Rodungersatz**

1 Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

2 Der Rodungersatz nach Art. 7 WaG erfolgt gemäss den Ersatzaufforstungsplänen teils an Ort und Stelle (temporäre Rodung) und teils mit Realersatz ausserhalb des Geltungsbereichs (Art. 7

Abs. 1 WaG) oder mittels Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes (Art. 7 Abs. 2 WaG).

## **Artikel 11 Bodenmanagement**

1 Bevor die Betreiberin abschnittsweise Boden abträgt, organisiert sie frühzeitig dessen Verwendung oder Zwischenlagerung.

2 Die kantonale Fachstelle genehmigt die von der Betreiberin beabsichtigte Bodenverwendung.

3 Die biologische aktive Bodenschicht (Ober- und Unterboden) wird bei trockenen Bedingungen getrennt abgetragen und separat abgeführt. Die Abtragsarbeiten erfolgen nach den einschlägigen Richtlinien der kantonalen Fachstelle und werden durch eine anerkannte Fachperson begleitet.

4 Waldoberboden ist für die Wiederherstellung von Waldböden zu verwenden.

5 Die Verwendung des Unterbodens erfolgt gemäss Absatz 1 und 2.

6 Nach Abschluss der abschnittswisen Bodenabtragsarbeiten kontrolliert die Grubenkommission die ordnungsgemässe Bodenverwendung.

## **Artikel 12 Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz**

1 Der Wald-, Umwelt- und Gewässerschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen.

2 Archäologische Grabungen während der Dämmerung oder in der Nacht sind verboten.

3 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss LSV<sup>3</sup>.

4 Entstehen durch den Werkverkehr erhebliche Staubemissionen, so ergreift die Betreiberin Massnahmen zur Staubreduktion. Sie erstellt und betreibt beim Installationsbereich A eine Radwaschanlage.

5 Die Lagerung und Herstellung von Recyclingbaustoffen richtet sich nach der Umweltschutzgesetzgebung.

6 Invasive Neophyten sind während der gesamten Betriebs- und Abschlussphase durch die Betreiberin zu bekämpfen. Bevor wesentliche Materialmengen zur Zwischenlagerung oder zur Ablagerung zugeführt werden, legt die Betreiberin dem Amt für Wald des Kantons Bern ein Überwachungs- und Bekämpfungskonzept zur Genehmigung vor.

---

3 Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41

## Artikel 13 Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen sowie ökologischer Ausgleich

1 In der Errichtungs-, Betriebs- und Abschlussphase ist mit geeigneten Massnahmen sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend erfüllt sind.

2 Die konkreten Massnahmen richten sich nach dem Natur- und Landschaftsplan, welcher durch die Betreiberfirma ungefähr alle fünf Jahre zu aktualisieren und anschliessend von der Grubenkommission zu beschliessen ist. Bei der Freigabe der Abbauetappe 2 und 3 wird er vorgängig durch die zuständige kantonale Fachstelle genehmigt. Der Natur- und Landschaftsplan besteht aus einem Plan mit einem beschreibenden Text. Bei Bedarf umfasst er ebenfalls Detailprojekte sowie detaillierte Pflege- und Kontrollpläne.

3 Die Betreiberin weist der Grubenkommission und der kantonalen Fachstelle regelmässig den Erfolg der Massnahmen schriftlich nach. Bei unzureichendem Erfolg kann die kantonale Fachstelle Nachbesserungen verlangen.

4 Der Natur- und Landschaftsplan weist gestützt auf Art. 18b Abs. 2 NHG<sup>4</sup> mindestens die folgenden Elemente auf:

- a. **Wanderbiotope:** Während der gesamten Betriebsphase sind 15% der offenen Grubenfläche als funktionsfähige Wanderbiotope sicherzustellen. Als Zielarten gelten die Gelbbauchunke und die Kreuzkröte. Deren Lebensräume im Kiesgrubenareal sollen qualitativ und quantitativ erweitert, aufgewertet und wenn nötig neu geschaffen werden. Dabei handelt es sich vor allem um störungsarme Pionierstandorte in Form von temporären Gewässern, offenen Sand- und Kiesflächen, Kieswänden und -böschungen sowie Kleinstrukturen als Versteckmöglichkeiten wie Stein-, Sand-, Totholz- und Reisighaufen.
- b. **Kleinstgewässer:** Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Gelbbauchunken während der Betriebsphase reichlich Nassstellen zu schaffen und zu unterhalten.
- c. **Grubenrand:** Übergangsbereiche zwischen Grube und Wald sind entlang der offenen Kiesgrube so auszubilden, dass sie einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Dies geschieht durch die Anlage standortgerechter Hecken und der Aussaat artenreicher Krautsaummischungen. In Teilbereichen wird ein stufiger Waldrand geschaffen. Es sind nur heimische, standortgerechte Sträucher und Bäume zu pflanzen.
- d. **Vernetzung:** Zwischen Werkstrasse und Hellbach ist ein Waldkorridor so zu pflegen, dass die ökologische Vernetzung für Pflanzen und Tiere verbessert wird. Je nach standörtlichen Gegebenheiten sind kleine Gewässer und andere Kleinstrukturen zu schaffen, um eine Besiedlung durch Amphibien und Reptilien zu erleichtern.
- e. **Feuchtstandort Chäppeli:** Während der Betriebsphase wird mindestens ein grösseres Gewässer mit kontrollierbarem Wasserstand für die beiden Zielarten Laubfrosch und Kammmolch erstellt. Dabei ist auf eine für die Zielarten angepasste Vegetationsentwicklung und Pflege zu achten.
- f. **Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen (Art. 18 Abs. 1ter NHG):** Die im Geltungsbereich vorkommende geschützten Ameisen und Weissen Breitkölbchen sind vor dem Bodenabtrag fachgerecht zu umzusiedeln.

4 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451



g. **Hecke:** Entlang der Kantonsstrasse ist beim Bau des Installationsbereichs A eine Hecke gemäss Endgestaltungsplan zu errichten.

5 Solange die Betreiberin der Branchenvereinbarung des Amts für Landwirtschaft und Natur angeschlossen ist, dürfen die Wanderbiotope gemäss Absatz 4 Buchstabe a **weniger als 15%, müssen jedoch mindestens 10%** betragen.

6 Der ökologische Ausgleich im Endzustand richtet sich nach dem Endgestaltungsplan. Der ökologische Ausgleich wird spätestens bei der Freigabe der Abbauetappe 3 durch den Gemeinderat mittels eines Natur- und Landschaftsplans des Endzustands ergänzt. Er wird vorgängig durch das Amt für Wald **und das Amt für Landwirtschaft und Natur** genehmigt.

## V LANGFRISTIGE ABSICHT

### Artikel 14 Kommunalen Richtplan

Sowohl die Region Biel-Seeland als auch die Betreiberin beabsichtigen die Kiesgrube zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern. Die Gemeinde erlässt dazu gestützt auf den regionalen Richtplan ADT,<sup>5</sup> zwei kommunale Richtplangebiete im Koordinationsstand Zwischenergebnis beziehungsweise Vororientierung.

## VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 15 Aufsicht und Begleitung

1 Die Behörden üben ihre Aufsichtsfunktion im Rahmen ihrer Aufgabe aus (Art. 34 BauV<sup>6</sup>).

2 Bis zum Abschluss der Rekultivierung setzt die Gemeinde Kallnach eine ständige Kommission gemäss Art. 28 GG<sup>7</sup> zur Aufsicht der Kiesgrube ein. Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement gemäss Anhang geregelt.

### Artikel 16 Sicherheiten

Die Betreiberin leistet für die Rekultivierung des Geländes eine Garantie nach Art. 33 Abs. 3 BauV. Diese und weitere Sicherheitsleistungen im Sinne von Art. 33 Abs. 3 BauV werden durch die Gewässerschutzbewilligung geregelt.

5 Regionaler Richtplan ADT der Biel-Seeland vom 26. Juni 2012 und 2. Dezember 2014.

6 Bauverordnung vom 6. März 1985, BSG 721.1

7 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, BSG 170.11

## **Artikel 17 Inkrafttreten**

Diese Überbauungsordnung tritt einen Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

## **Artikel 18 Baubewilligung**

1 Mit der rechtskräftigen Genehmigung der vorliegenden Überbauungsordnung werden die Bauten und Anlagen gemäss den Baugesuchsplänen vom ... gestützt auf Art. 88 Abs. 6 BauG<sup>8</sup> bewilligt.

2 Die Baugesuchsunterlagen für die Erteilung der Baubewilligung und die dazugehörigen Ausnahme gesuche sind Bestandteil der vorliegenden Überbauungsordnung.

## **Artikel 19 Revision**

Für geringfügige Änderungen des Überbauungsplanes und der Überbauungsvorschriften kommt das in der kantonalen Bauverordnung vorgesehene Verfahren zur Anwendung (Art. 122 BauV).

---

8 Baugesetz vom 9. Juni 1985, BSG 721

## VII ANHANG: REGLEMENT DER GRUBENKOMMISSION

### Artikel 1 Konstituierung

- 1 Bis zum Abschluss der Rekultivierung der Kiesgrube Challnechwald wird eine ständige Kommission zur Aufsicht der Kiesgrube eingesetzt.
- 2 Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat.
- 3 Die Kommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommission. Immer in der Kommission mit mindestens einer Person vertreten sind:
  - a. Der Gemeinderat Kallnach (Präsidium).
  - b. Die Kommissionen der Gemeinde Kallnach aus dem Bereich Natur- und Umweltschutz.
  - c. Die Betreiberin.
  - d. Die Grundeigentümerin.
  - e. Das Amt für Wald des Kantons Bern.
  - f. Das Amt für Kultur des Kantons Bern.
- 4 Die Kommission kann bei Bedarf Fachpersonen beiziehen. Für die Ersatzmassnahmen und den ökologischen Ausgleich gemäss Artikel 13 zieht die Grubenkommission regelmässig eine ökologisch ausgebildete Fachperson bei. Die Aufwände dieser Fachperson werden durch die Betreiberfirma übernommen.
- 5 Die Grubenkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der ständigen Mitglieder anwesend ist. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande, wird das Geschäft zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter geleitet.
- 6 Die Grubenkommission trifft sich mindestens jährlich. Auf Verlangen von drei Kommissionsmitgliedern muss eine Sitzung durchgeführt werden.

### Artikel 2 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Grubenkommission hat die folgenden Aufgaben:
  - a. Laufende Beratung des Gemeinderates und der Betreiberfirma bei Fragen im Zusammenhang mit der Überbauungsordnung.
  - b. Periodische Aktualisierung der Natur- und Landschaftsplanung (ungefähr alle fünf Jahre).
  - c. Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über den Abbau- und Auffüllbetrieb. Darin eingeschlossen ist die Erstellung eines einfachen Controlling zu Händen des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern.
  - d. Behandlung von Anliegen aus der Bevölkerung.
  - e. Teilnahme von mindestens einem Kommissionsmitglied an den Inspektionen des Schweizerischen Fachverbands.
  - f. Bei Bedarf Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Behörden.
- 2 Die Kommission hat die folgenden Kompetenzen:
  - a. Anträge an Gemeinderat für die Freigabe der Abbauetappen 2 und 3.
  - b. Beschliessen des Natur- und Landschaftsplanes.

## Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom ...

Vorprüfung vom ...

Publikation im Amtsblatt vom .

Im amtlichen Anzeiger vom ...

Öffentliche Planaufgabe vom ... bis ...

Eingereichte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

Einspracheverhandlungen

Unerledigte Einsprachen ...

Erledigte Einsprachen ...

Rechtsverwahrungen ...

## Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am ...

Durch die Gemeindeversammlung vom ...

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Werner Marti

Beat Läderach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ...